

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Detern

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBL. S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.1996 (Nds. GVBL. S.242), hat der Rat der Gemeinde Detern in seiner Sitzung am 08.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

§ 9 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Detern vom 01.01.1986 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 9 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät für:

1. Gerät mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen 100,-- DM
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 500,-- DM
2. Für Geräte gem.Nr.1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b).
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 4 und Nr. 5
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen 30,-- DM
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 50,-- DM
4. Musikautomaten 20,-- DM
5. Geräte, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen als Gegenstand haben 1.000,-- DM

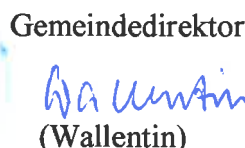
Artikel II:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.

Filsum, 10.Dezember 1997

Bürgermeister

(Zimmermann)

Gemeindedirektor

(Wallentin)